

S a t z u n g

des Vereins

“Förderverein Musikalischer Salon auf Burg Schaubeck”

mit Sitz in Stuttgart

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Sonderrecht des Vereinsgründungsmitglieds Nina Karmon
- § 9 Zuständigkeit des Vorstands und Aufgabenverteilung
- § 10 Amtsdauer des Vorstands
- § 11 Beschlussfassung des Vorstands
- § 12 Der Beirat
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
- § 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Musikalischer Salon auf Burg Schaubeck" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein macht sich die Förderung der Kammermusik zur Aufgabe und will hierzu einen kulturellen Beitrag in der Region leisten. Kammermusikalische Werke werden im Rahmen eines im Regelfall jährlich stattfindenden Festivals zur Aufführung gebracht. Dabei sollen Künstler aus dem In- und Ausland gefördert werden. Es können mit dem Festival nichtkommerzielle Ausstellungen der darstellenden Künste wie Graphik, Malerei, Bildhauerei und Design als Anregungen und im Interesse der Begegnung verschiedener Kunststrichtungen verbunden werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Eintrittsgelder.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies gilt nicht für den möglichen Bezug ermäßigter Eintrittskarten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden; auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Im Hinblick auf deren tatsächlichen zeitlichen Aufwand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütungs- und/oder Aufwandsentschädigungsregelung getroffen werden. Jeder Beschluss über die Änderung dieser Vereinssatzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (7) Engagieren sich einzelne Personen besonders für den Verein, so können sie im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG bis zu einer Höhe von 720.- Euro / Jahr honoriert werden. (Stand 21.12.2015)

Darunter können z.B. Vorstandsmitglieder, Schirmherr oder auch andere Vereinsmitglieder oder Nicht-Vereinsmitglieder fallen.

Über die Gewährung der Ehrenamtszuschale entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich neu.

§ 3 Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personen-(handels-)gesellschaft sein. Über einen schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der nicht mit Gründen zu versehen werden braucht, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens erfolgen, wenn seit Absendung der Mahnung drei Monate fruchtlos verstrichen sind.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistandes bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied Berufung erheben. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über die rechtzeitig eingelegte Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet mit Versäumung der Berufungsfrist oder der Bestätigung des Ausschlusses durch Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese betragen je Mitglied und Kalenderjahr Euro 40,00 für natürliche Personen. In allen anderen Fällen beträgt der Mitgliedsjahresbeitrag Euro 100,00. Mitgliedsbeiträge sind im Jahr des Beitritts sofort, im Übrigen am 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Höhe der Beiträge nach vorstehendem Absatz (1) verändert werden. Der Vorstand ist berechtigt, im Hinblick auf ehrenamtliche Tätigkeiten einzelner Mitglieder im Verein durch Beschluss die Beitragspflicht in zeitlich angemessenem Umfang auszusetzen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand;
- b. der Beirat;
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht im Regelfall aus drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden – im Regelfall zugleich künstlerischer Leiter – dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Amt des Schatzmeisters in Personalunion mit dem Amt des 1. und/oder dem Amt des 2. Vorsitzenden ausgeübt werden. In diesem Fall besteht der Vorstand nur aus zwei Vorstandsmitgliedern.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. 1. und 2. Vorsitzender sind jeweils berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Der Schatzmeister ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands zu vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Schatzmeister Alleinvertretungsmacht für den Verein eingeräumt werden.

§ 8 Sonderrecht des Vereinsgründungsmitglieds Nina Karmon

Als Initiatorin und erstem Gründungsmitglied des Vereins ist Nina Karmon berechtigt, das Amt des 1. Vorsitzenden innezuhaben oder nach zeitweiser Amtsaufgabe von weniger als 3 Jahren das Amt erneut zu beanspruchen. Ist Nina Karmon Mitglied des Vorstands, so steht ihr die alleinige künstlerische Leitung des Vereins zu. Das Sonderrecht erlischt im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft oder erwiesener besonders gröblicher Verletzung von Vereinsinteressen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands und Aufgabenverteilung

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierzu zählen – nicht abschließend – folgende Aufgaben:

1. Organisation des Festivals und Programmgestaltung;
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung, Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, dem Beirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Für die Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes gilt folgende Aufgabenverteilung:

- a.* 1. Vorsitzender: Organisation des Festivals, Programmgestaltung und künstlerische Leitung;
- b.* 2. Vorsitzender: Organisation des Festivals, Mitgliederversammlung und Mitgliederverwaltung;
- c.* Schatzmeister: Kontoführung.

Durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes kann die vorgenannte Aufgabenverteilung jederzeit geändert werden; hiervon umfasst ist das Recht des Gesamtvorstandes, sich jederzeit eine Geschäftsordnung zu geben oder eine solche zu ändern. Bestehende oder geänderte Geschäftsordnungen werden in der jeweils folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Mitgliederinformation bekanntgegeben.

- (4) Für den Fall, dass es die tatsächliche Entwicklung des Vereins notwendig macht, eine zusätzliche Geschäftsführung einzurichten, kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirats eine solche beschließen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählen Vorstand und Beirat gemeinsam ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Für die Wahl gilt § 11 entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (2) Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb einer Vorstandssitzung schriftlich, per Telefax, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind oder sich an der Abstimmung beteiligen. Die Dokumentationspflicht in Absatz (1) am Ende gilt entsprechend.

§ 12 Der Beirat

- (1) Der Beirat soll aus höchstens drei Mitgliedern bestehen. Er wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Jahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder nach Gründung des Beirats.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Beirat bestimmt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen

Kassenprüfer, wenn er dies für erforderlich hält.

Ersatzweise kann der Beirat auch jeden Dritten, auch Nichtvereinsmitglieder, mit der Aufgabe des Kassens prüfers betrauen.

- (3) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (4) In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- (5) Zu Beginn einer Sitzung bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder einen Sitzungsleiter aus dem Kreis der Beiratsmitglieder.
- (6) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung; dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Abs. (1) Satz 4 gilt entsprechend.
- (8) Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- (9) Beiratsbeschlüsse können auch außerhalb einer Beiratssitzung schriftlich, per Telefax, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Beirats damit einverstanden sind oder sich an der Abstimmung betei ligen. Die Dokumentationspflicht in Absatz (8) gilt entsprechend.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung hat für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erfolgen. Mehr als drei fremde Stimmen darf ein Mitglied nicht vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 2. Beschlussfassung über die Veränderung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags;
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands als Vereinsmitglied;
 7. In den sonstigen, ausdrücklich in dieser Satzung genannten Fällen.

- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 14 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied an den Verein bekanntgegebene Post"adresse gerichtet ist.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten – mit Ausnahme von Satzungsänderungen – nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung direkt vorgebrachte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können, müssen aber nicht berücksichtigt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Versammlungsleiter nach eigenem Ermessen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhin"derung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Satzungszwecks) und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 bis 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen der Stadt Stuttgart zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im kulturellen Bereich übertragen. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

....., den 2011

Die Gründungsmitglieder

.....

.....

.....

.....